

## Informationen zur W-Besoldung

Die Ämter der Professorinnen und Professoren sind der W-Besoldung zugeordnet. Nach der derzeit gültigen Besoldungstabelle vom 01.03.2010 beträgt der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 **4.193,25 €**. Zu dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 kommt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Familienzuschlag. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

Neben der Grundbesoldung können variable Leistungsbezüge vergeben werden.

So können bei der Berufung Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Kriterien für die Entscheidung über die Berufungs-Leistungsbezüge sind:

- die individuelle Qualifikation
- die Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

Berufungs-Leistungsbezüge können in der Regel in Höhe von nicht mehr als 6,5 % vom Grundgehalt W 2 gewährt werden. Sie werden in der Regel unbefristet vergeben und nehmen an Besoldungsanpassungen teil.

Über die Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge entscheidet der Präsident im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan. Berufungs-Leistungsbezüge sind bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig, da sie in der Regel unbefristet gewährt werden.

Neben dem Grundgehalt und den Berufungs-Leistungsbezügen können besondere Leistungsbezüge beantragt werden. Diese können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung. Die Leistungen müssen in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sein.

Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum. Über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheidet der Präsident der Hochschule Bochum.

Befristete Leistungsbezüge können höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehaltes in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltfähig.

Professorinnen und Professoren die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule Bochum einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein privater Drittmittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten auch der Drittmittelbetrag durch die Drittmittel gedeckt ist. Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

Verbeamtungen nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind in der Regel nicht möglich. Die Einstellung erfolgt nach Vollendung des 45. Lebensjahres regelmäßig in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis mit einer Bruttovergütung analog W 2. Im Gegensatz zur Beamtenbesoldung sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten.